

**Benutzungsordnung**  
**für das Gemeinschaftshaus der Stadt**  
**Weener im Ortsteil Möhlenwarf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am 28. April 1977 folgende Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus der Stadt Weener im Ortsteil Möhlenwarf beschlossen:

§ 1

Die Gemeinschaftsanlage dient der sozialen und kulturellen Förderung des Dorfes im Lande Niedersachsen entsprechend den vom Niedersächsischen Sozialminister gegebenen Bestimmungen. Die Benutzung der Gemeinschaftsanlage steht im Rahmen dieser Zielsetzung grundsätzlich allen Einwohnern und anderen Interessenten offen.

§ 2

Benutzungsrecht

Den Benutzern steht zur Durchführung ihrer Veranstaltung der Saal, der Jugendraum, der Vorraum sowie die Küche zur Verfügung. In der Gemeinschaftsanlage ist der Verkauf von Getränken oder anderen Waren grundsätzlich nicht gestattet.

Die gelegentlich unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlaß von Familienfeiern durch die gastgebende Familie wird gestattet.

Andere mit dem Verzehr von Speisen oder Getränken verbundene gesellige Veranstaltungen sind im Gemeinschaftshaus nur zulässig, wenn keine anderweitigen geeigneten Räumlichkeiten in der Ortschaft Weenermorr zur Verfügung stehen, die Veranstaltung nur gelegentlich durchgeführt wird und dem ortsansässigen Gaststättengewerbe die Bewirtung der Veranstaltungsteilnehmer übertragen wird oder zumindest angeboten worden war.

§ 3

Versagungsgründe

Die Stadt Weener kann die Benutzung des Gemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4

Anmeldung

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Stadt Weener zu beantragen.

§ 5

Sorgfaltspflicht der Benutzer

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.

Die Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung - soweit erforderlich - wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters sowie des sonstigen von der Stadtverwaltung beauftragten Personals Folge zu leisten.

§ 6

Haftungsausschuß

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Stadt Weener insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumen ergeben, frei.

Der Veranstalter kann gegen die Stadt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 7

Schutz der Anwohner gegen Lärm

Die Fenster der zur Benutzung freigegebenen Räume der Dorfgemeinschaftsanlage sind geschlossen zu halten. Um die Nachtruhe der Anwohner sicherzustellen, müssen Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22.00 Uhr vor dem Haupteingang und auf dem Grundstück unterbleiben. Es ist ferner nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen, z. B. Polonaisen, auf dem Grundstück oder auf den Straßen durchzuführen.

§ 8

Beendigungen von Veranstaltungen

Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus müssen grundsätzlich um 2.00 Uhr beendet sein.

§ 9

Gebührenordnung

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 10

Zu widerhandlungen

Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die Benutzungsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- DM festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Stadt auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 28.4.1977

Bürgermeister

Stadtdirektor

-----  
veröffentlicht im "Amtsblatt für den  
Landkreis Leer" vom 16.5.1977